

BERITTVERTRAG

Zwischen
Sportpferde Illertal UG
Elsa-Brandström Straße 11
89257 Illertissen
(vertreten durch Marion Dopfer)
- im Folgenden „Bereiter“ -

Und

.....
- im Folgenden „Eigentümer“ -

wird folgender Pferdeausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Bereiter übernimmt die Ausbildung des Pferdes

Name:

Geschlecht:

Abstammung:

Rasse:

Farbe:

Geburtsjahr:

Identitätsnummer:

Der Eigentümer weist auf folgende Krankheiten und Eigenarten des Pferdes hin und versichert, dass ihm keine weiteren für den Beritt erheblichen Umstände bekannt sind:

.....
.....
.....

(ggf. siehe Anhang)

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am und

☐ endet am

☐ wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Eigentümer ist berechtigt, das Pferd jederzeit, also auch schon vor Vertragsablauf, wieder an sich zu nehmen. Dies berührt jedoch die Verpflichtung zur vollen Entrichtung des Entgelts bis zum Ende der wirksamen Kündigung nicht.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung für den Beritt beträgt:

☐ monatlich 1300 € inkl. 19% Mwst (anteilig 550,- € Box inkl. Einstreu/Futter/Anlagennutzung intern/extern und 750,- € Berittvergütung)

ab dem 6. Monat reduziert sich die Berittvergütung um 50,- €

☐ wöchentlich 400 € inkl. 19% Mwst (nur Anwendung bei Kurzzeit Beritt)

Im Boxenpreis ist die Unterbringung und Verpflegung (Heu, Stroh, Kraftfutter & Mineralfutter) enthalten

2. Die Vergütung wird

☐ auf das Konto IBAN DE62630901000114607001

BIC: ULMVDE66XXX

im Voraus jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats überwiesen.

3. Sämtliche Kosten gehen allein zu Lasten des Eigentümers, weitere anfallende Kosten für Zusatzfutter, Behandlungen (Osteo/Physio/Homöopathie), werden nach vorheriger Rücksprache gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Vertragsziel

1. Das gemeinsam festgelegte Ziel des Bereiters ist – ausgehend vom derzeitigen Zustand des Pferdes – wie folgt definiert:

Derzeitiger Zustand des Pferdes (z.B. roh, angeritten, Leistungsstufe X usw.):

.....
.....
.....

(ggf. siehe Anhang)

Angestrebtes Ziel (z.B. Abgewöhnung spezieller Eigenschaften, Anreiten, Ausbildung bis Leistungsstufe X usw.)

.....
.....
.....

(ggf. siehe Anhang)

Der / die Bereiter/in schuldet dabei keinesfalls den Erfolg des Beritts, sondern ausschließlich der pflichtgemäßen Unterweisung des Pferdes.

Reitweise:

- ☐ Dressur
- ☐ Springen
- ☐ Vielseitigkeit
- ☐ Sonstiges

§ 5 Pflichten und Rechte des Bereiters sowie des Eigentümers

1. Die Arbeit erfolgt

- ☐ unter dem Sattel
- ☐ an der Longe
- ☐
- ☐ nach konkreter Absprache im Einzelfall

2. Der Bereiter

- ☐ darf Dritten den Beritt eigenständig überlassen
- ☐ darf Dritten den Beritt unter seiner Aufsicht überlassen
- ☐ hat den Beritt selbst durchzuführen

3. Der Eigentümer ist zu jeder Zeit berechtigt den Beritt zu kontrollieren.

In begründeten Fällen darf er den Beritt durch Dritte ablehnen.

4. Der Bereiter ist berechtigt

- ☐ den Beschlag zu ändern
- ☐ die Ausrüstung zu ändern
- ☐ Sonstiges:
sofern dies für den Beritt notwendig ist. Der Eigentümer ist hierüber unverzüglich zu informieren.

5. Die Art und Weise der Ausbildung

- ☐ ist mit dem Eigentümer abzusprechen
- ☐ steht im pflichtgemäßen, ausbildungsabhängigen Ermessen des Bereiters.

6. Es ist dem Bereiter untersagte Methoden anzuwenden, welche das notwendige Maß überschreiten und insbesondere zu Verletzungen des Pferdes führen.

Des Weiteren ist ihm ausdrücklich nicht gestattet:

.....
.....

7. Der Bereiter hat den Eigentümer unverzüglich über sämtliche Auffälligkeiten im Verhalten oder bezüglich der Gesundheit zu unterrichten.

8. Der Bereiter ist berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne Rücksprache einen Tierarzt oder einen Hufschmied zu beauftragen. Wenn es die Umstände ermöglichen, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

§ 6 Turniere & Lehrgänge

1. Jede Vorstellung des Pferds auf Reitturnieren und Lehrgängen ist
 - ☐ grundsätzlich erlaubt und erwünscht
 - ☐ grundsätzlich nicht erlaubt
 - ☐ vorweg mit dem Eigentümer abzusprechen.
2. Nenn- und Startgelder für Turnierbesuche trägt der Eigentümer
3. Transportkosten zu den Turnieren/Lehrgängen trägt der Eigentümer
 - 0,45 € pro km mit Auto/Hänger
 - 0,85 € pro km mit LKW inkl. Maut (2er Belegung)
 - und 0,70 € pro km mit LKW (3 Belegung)

Der Eigentümer ist selbstverständlich auch berechtigt das Pferd zum Turnier/Lehrgang selbst zu transportieren.

§ 7 Versicherung und Haftung

1. Der Eigentümer unterhält eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei
..... mit einer Deckungssumme von:
..... € für Personenschäden
..... € für Sachschäden
2. Er hält den Bereiter von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Tierhalterhaftung frei.
3. Eine Haftung des Bereiters – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Besitzer durch ein Verhalten des Bereiters, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Bereiters in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Der Bereiter und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen

Der Eigentümer versichert, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt.

Eine Impfpflicht besteht für Tetanus und Influenza, hier muss zumindest bereits die 1. Impfung der Grundimmunisierung erfolgt sein.

§ 4 - Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers/Kunden gegenüber dem Pensionspreis/Berittspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller/Kunden ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers/Kunden und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 8 Sonstiges / Salvatorische Klausel

1. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.
4. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Bereiters.

